



26.02.2025

Nummer 6

INHALT

SEITE

Vollzug der Baugesetze

- Antrag der Firma v3 Group GmbH, Pram 3, A-4775 Taufkirchen an der Pram, auf Baugenehmigung zum Neubau einer Hotelanlage mit Gastronomieflächen, Büroflächen und einer Tiefgarage, Spitalhofstraße 73, auf Flur-Nr. 91 und 91/48 der Gemarkung Haidenhof.
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.

40

Allgemeinverfügung

- Allgemeinverfügung der Stadt Passau aufgrund des Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/605 (Amtsblatt der Europäischen Union L 79 vom 17.03.2023, S. 65) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, für das gesamte Stadtgebiet.

41

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes

- Umbenennung öffentlicher Verkehrsflächen und Umnummerierung von Gebäuden gemäß Satzung der Stadt Passau vom 10.07.1973
Straßen- und Hausnummernänderungen bzw. Hausnummernvergabe
Badhausgasse 2

46

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes

- Umbenennung öffentlicher Verkehrsflächen und Umnummerierung von Gebäuden gemäß Satzung der Stadt Passau vom 10.07.1973
Straßen- und Hausnummernänderungen bzw. Hausnummernvergabe
Erhardstraße 4

48

■ **Vollzug der Baugesetze;**

Antrag der Firma v3 Group GmbH, Pram 3, A-4775 Taufkirchen an der Pram, auf Baugenehmigung zum Neubau einer Hotelanlage mit Gastronomieflächen, Büroflächen und einer Tiefgarage, Spitalhofstraße 73, auf Flur-Nr. 91 und 91/48 der Gemarkung Haidenhof.

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.

Mit Bescheid vom 18.02.2025 (BA-Nr. B-294-2024) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

1. Die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben wird erteilt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.*

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (Anwälte und Behörden) Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die formelle Einzelzustellung des Baugenehmigungsbescheides an diejenigen Eigentümer benachbarter Grundstücke, die ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben, kann durch die heutige öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, da mehr als 20 Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 BayBO).

Die Baugenehmigung liegt in digitaler Form in Zi-Nr. 105, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf. **Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 0851/396-197).**

Passau, den 18.02.2025

STADT PASSAU
Jürgen Dupper, Oberbürgermeister

- **Allgemeinverfügung;**
Allgemeinverfügung der Stadt Passau aufgrund des Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/605 (Amtsblatt der Europäischen Union L 79 vom 17.03.2023, S. 65) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, für das gesamte Stadtgebiet.



Die Stadt Passau erlässt aufgrund des Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/605 (Amtsblatt der Europäischen Union L 79 vom 17.03.2023, S. 65) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, das gesamte Stadtgebiet folgende:

Allgemeinverfügung:

I.

Für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen und die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, ist eine Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 unter Einhaltung nachfolgender Voraussetzungen nicht erforderlich (sog. Ausnahme von der Benennung):

- a) Das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen aus diesen Betrieben werden ausschließlich innerhalb Deutschlands vermarktet,
- b) die tierischen Nebenprodukte von Schweinen aus diesen Betrieben werden im Einklang mit Artikel 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt und
- c) die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung wurde der Stadt Passau durch den Betrieb in Textform angezeigt, bevor Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen verarbeitet, zerlegt oder gelagert wird/werden, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden.

II.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau in Kraft.

- 1 -

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

Begründung:

Im Falle eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) sind um die Ausbruchsstelle verschiedene Sperrzonen einzurichten, die mit Beschränkungen für die Schlachtung, Zerlegung und Verarbeitung der daraus gewonnenen Fleischerzeugnisse von Schweinen, die innerhalb der Sperrzonen gehalten wurden, verbunden sind.

So dürfen Schweine, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden, nur in Betrieben geschlachtet werden, die im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens speziell dafür benannt wurden. Gleiches gilt grundsätzlich auch für die weitere Zerlegung und Verarbeitung des daraus gewonnenen Schweinefleisches.

Hier bietet das EU-Recht allerdings Ausnahmemöglichkeiten. Um den betroffenen Betrieben die Nutzung dieser so einfach wie möglich zu machen, wurde sich auf Fachebene von Regierungen und BayStMUV darauf verständigt, die Ausnahme mittels Allgemeinverfügung zu gewähren. Danach haben Betriebe, die von der Ausnahme Gebrauch machen wollen, dies lediglich bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Bezüglich Betrieben im Stadtgebiet Passau, die gem. Art. 1 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen, ist für den Erlass der Allgemeinverfügung und die Entgegennahme der Anzeigen die Stadt Passau zuständig.

II.

Die Stadt Passau ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gem. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 GVVG und Art. 3 Abs. 1 Nr.2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Zu I.

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Ausnahmen von der Benennung ist Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Demnach kann die zuständige Behörde beschließen, dass eine besondere Benennung für Betriebe, die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, unter bestimmten Voraussetzungen nicht erforderlich ist.

Mit der Nutzung der Ausnahme steht es den Betrieben frei, jederzeit Fleisch von Schweinen, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden, zu verarbeiten, zerlegen und zu lagern. Dies umfasst demnach auch Fleisch von Schweinen, das für den menschlichen Verzehr geeignet, aber nicht EU-weit handelbar ist.

Bei Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung dürfen Fleisch, Fleischerzeugnisse und Tierdarmhüllen aus diesen Betrieben nur innerhalb Deutschlands vermarktet werden. Dies gilt auch für Fleisch, Fleischerzeugnisse und Tierdarmhüllen von Schweinen, die nicht aus einer Sperrzone II oder III stammen.

Ein EU-weites Inverkehrbringen muss ausgeschlossen werden, siehe Art. 44 Abs. 2 Buchst. b Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Damit die rein nationale Vermarktung dieses Fleisches, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen gewährleistet werden kann, sieht das Unionsrecht gem. Art. 44 Abs. 2 Buchst. a Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 grundsätzlich eine besondere Kennzeichnung als Ersatz der gem. Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vorgesehenen Kennzeichnung vor. Aufgrund der Tatsache, dass sich die Gewährung der Ausnahme von der Benennung nur an Lebensmittelunternehmen richtet, die nicht den Kennzeichnungsvorgaben der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 unterliegen, entfällt diese Vorgabe für Betriebe im Anwendungsbereich dieser Allgemeinverfügung.

Mit der Anordnung in Tenorziffer I.a) dieser Allgemeinverfügung wird die grundsätzlich mögliche Vermarktung im grenznahen EU-Ausland unterbunden und somit sichergestellt, dass die unionsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich einer rein nationalen Vermarktung eingehalten werden.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass auch anfallende tierische Nebenprodukte aus Betrieben, die von der Ausnahme von der Benennung Gebrauch machen, nicht EU-weit in den Verkehr gebracht werden, sondern innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt werden. Damit dies sichergestellt wird, sieht das Unionsrecht gem. Art. 44 Abs. 2 Buchst. c Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 ab dem Zeitpunkt der Anzeige der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung ausnahmslos die Verarbeitung oder Beseitigung gem. Art. 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vor. Die anfallenden tierischen Nebenprodukte von Schweinen können demnach in zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a – c der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 verarbeitet oder beseitigt werden.

Die Anordnung der verpflichtenden Anzeige der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung in Tenorziffer I.c) dieser Allgemeinverfügung ergeht aufgrund Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG. Es ist erforderlich, dass ein Betrieb bei der Stadt Passau anzeigt, dass er von der Ausnahme von der Benennung Gebrauch machen möchte, bevor er Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen verarbeitet, zerlegt oder lagert, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden. Diese Vorgabe ergibt sich aus der Tatsache, dass ein Betrieb ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung verpflichtet ist, sicherzustellen, dass die Bedingungen unter Tenorziffern I.a) und I.b) dieser Allgemeinverfügung eingehalten werden und dies von der zuständigen Behörde überwacht werden können muss. Dies kann nur sichergestellt werden, wenn die zuständige Behörde Kenntnis darüber hat, welche Betriebe zu welchem Zeitpunkt die Ausnahme nutzen.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes, da die Allgemeinverfügung von Amts wegen zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Zerlegung, Verarbeitung und Lagerung von Fleisch, Fleischerzeugnissen und Tierdarmhüllen von Schweinen aus Sperrzonen II und III im öffentlichen Interesse ergeht.

Zu III.

Tenorziffer III dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Von der Möglichkeit der Fristverkürzung wurde Gebrauch gemacht um den Wirtschaftsbeteiligten ohne zeitliche Verzögerung zu ermöglichen, die Ausnahme von der Benennung in Anspruch nehmen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.*

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Passau, den 18.02.2025



Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

- Vollzug des Bayer. Straßen und Wegegesetzes;
Umbenennung öffentlicher Verkehrsflächen und Umnummerierung von Gebäuden gemäß Satzung der Stadt Passau vom 10.07.1973

Straßen- und Hausnummernänderungen bzw. Hausnummernvergabe

| Fl.Nr. Gemarkung | bisherige Straßen- u. Hausnummern- bezeichnung | neue Straßen- u. Hausnummern- bezeichnung |
|---------------------|--|---|
| 92/13 St. Nikola | war bisher Bahnhofstraße 24 | Badhausgasse 2 |

Passau, 20.12.2024
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister



**Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Vilshofen an der Donau - Außenstelle Passau -**

Giselastraße 14
94032 Passau

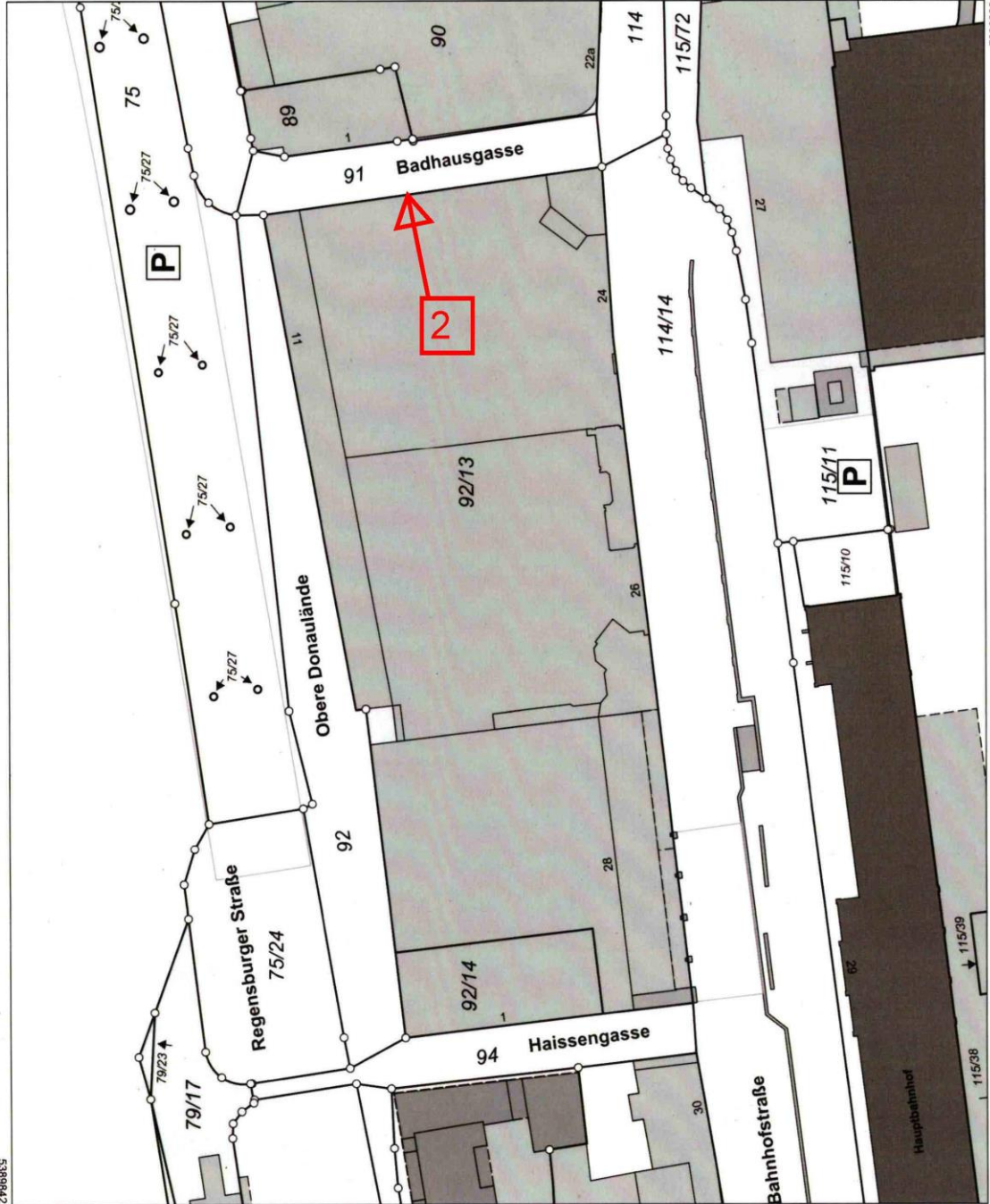
Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte 1 : 1000
zur Bauvorlage nach § 7 Abs. 1 BauVorIV
Erstellt am 17.05.2024

Flurstück: 92/13
Gemarkung: St.Nikola

Gemeinde: Stadt Passau
Landkreis: Kreisfreie Stadt
Bezirk: Niederbayern

32 828439



249868CS

32 828219

Maßstab 1:1000 Meter

Vervielfältigung nur in analoger Form für den eigenen Gebrauch.
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Geschäftszeichen: Zwicklbauer

**Amt für Digitalisierung, Breitband
und Vermessung Vilshofen an der Donau
- Außenstelle Passau**

Zwicklbauer
Stempel und Unterschrift der abgebenden Stelle

- Vollzug des Bayer. Straßen und Wegegesetzes;
Umbenennung öffentlicher Verkehrsflächen und Umnummerierung von Gebäuden gemäß Satzung der Stadt Passau vom 10.07.1973

Straßen- und Hausnummernänderungen bzw. Hausnummernvergabe

| Fl.Nr. Gemarkung | bisherige Straßen- u. Hausnummern- bezeichnung | neue Straßen- u. Hausnummern- bezeichnung |
|---------------------|--|---|
| 220/2 St. Nikola | war bisher Erhardstraße 2-4 | Erhardstraße 4 |

Passau, 20.12.2024
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

Auszug aus dem Liegenschaftskataster
 Flurkarte 1 : 1000
 zur Bauvorlage nach § 7 Abs. 1 BauVorV
 Erstellt am 13.03.2024

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Vilsbiburg an der Donau - Außenstelle Passau -
 Giselstraße 14
 94032 Passau

Gemeinde: Stadt Passau
 Landkreis: Kreisfreie Stadt
 Bezirk: Niederbayern

Flurstück: 220/2
 Gemarkung: St. Nikola



32828411

32828411

M Maßstab 1:1000

Vervielfältigung nur in analoger Form für den eigenen Gebrauch.
 Zur Maßnahme nur beauftragt geeignet.

Geschäftszeichen: Zweifelsfrei

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Vilsbiburg an der Donau - Außenstelle Passau

Stempel und Unterschrift der zuständigen Stelle

Projekt:
 Errichtung eines Gebäudes für Lehrstühle der Universität,
 Steuerberater/Wirtschaftsprüfer-Kanzlei und Zahnarzt

Bauherr:
 Zuchtverband für Fleckvieh in Niederbayern,
 Donau-Gewerbepark 40,
 84486 Osterhofen

Bauort:
 Passau, Gemarkung St. Nikola
 Flurstücke: 220/2; 223; 223/2; 224

Leistungsphase:
BAUVORLAGE
Lageplan und Nachbarverzeichnis

M 1/1000 Plangröße: s. u.

Nachbarbeteiligungen:
 Allen Eigentümer/innen benachbarter Grundstücke sind die Bauzeichnungen (vom 14.03.2024) zur Zustimmung vorgelegt worden.
 Die Zustimmung ist mit folgender Unterschrift erteilt:

Der Bauherr:

 Dr. Nikola Zuchtverband für Fleckvieh in Niederbayern
 Adamkühlerstr. 1, 94034 Landshut

Die Nachbarn:

a) Fl.-Nr. 219
 Waldher-Munch Helga,
 Fischerstr. 4, 94036 Passau

b) Fl.-Nr. 220
 Becknar, Thomas William, Prof. Dr.
 P. O. Box 353, Western Springs
 IL 60568-0353, USA

c) Fl.-Nr. 226
 Stadt Passau,
 Rathausplatz 3, 94032 Passau

d) Fl.-Nr. 210 + 225
 Kapfinger Vermögensverwaltungs GmbH,
 Kapuzinerstr. 4, 94032 Passau

e) Fl.-Nr. 211
 Wittmann Valentin
 Scharnhorststraße 28, 90491 Nürnberg

f) Fl.-Nr. 221
 Stommer Maria, Stommer Richard
 Grundackerstraße 4, 94032 Passau

g) Fl.-Nr. 221
 Kelbel Stieglinde, Kelbel Max
 Am Hochpegel 15, 94034 Passau

Planung: 14.03.2024
GEZ: JK
Plannummer:
 BV_ERH_ZV_
 LP

Friedl und Pommer Architekten
 www.architektur-passau.de
 Architekten und Stadtplaner
 Dr.-Hans-Koplinger-Str. 14a 94032 Passau
 Tel 0851/9 66 55 43 - 0 Fax 0851/9 66 55 43 - 50

ARCHITEKTENKAMMER SÜDBAYERN
 ARCHIT. 1302.BJL
 1302.BJL